

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
der Kreisstadt Groß-Gerau
Am Marktplatz 1
64521 Groß-Gerau

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial-, Familien-, Jugend-, Kinder-, Kindertagesstättenausschuss	16.06.2026	beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	17.06.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	23.06.2026	beschließend

(wird vom Büro vergeben) Antrag Nr. AT-28/2026-2031	Antragsteller: GRÜNE-Fraktion
Betreff: Wiederherstellung des Geschwisterrabatts (Fraktion: Bündnis 90 / Die Grünen)	
Antragstext: Die Stadtverordnetenversammlung möge folgenden Text als Satzung beschließen: „Änderungssatzung zur Wiederherstellung des Geschwisterrabatts Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 23.06.2026 die folgende Satzung beschlossen: Artikel 1 Die Kostenbeitragssatzung („Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Kreisstadt Groß-Gerau“) vom 18.	

November 2025, zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss vom 9. Dezember 2025, wird wie folgt geändert:

Es wird ein folgender neuer § 4 eingefügt. Die weiteren Paragraphen verschieben sich jeweils um einen Zähler.

„§ 4 Ermäßigungen

Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Groß-Gerau, wird die Gebühr für das Kind mit der niedrigeren Betreuungsgebühr monatlich um 50% reduziert. Bei weiteren Kindern werden die niedrigsten Beträge nicht berechnet. Das Verpflegungsgeld ist für jedes Kind in voller Höhe zu bezahlen. Freien Trägern, die an uns herantreten, wird diese Verrechnung angeboten.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.“

Begründung:

Die gleichzeitige Abschaffung von Sozialstaffel und Geschwisterrabatt hat zu einer sozialen Unwucht geführt, unter der insbesondere Familien mit mehreren Kindern leiden. Die Mehrbelastung beträgt teilweise weit über 100 EUR im Monat. Direkt im Anschluss haben fast 600 Bürger:innen ein förmliches Bürgerbegehren unterschrieben, um Sozialstaffel und Geschwisterrabatt wieder einzuführen.

Auch wenn die gesetzlich vorgeschriebene, sehr hohe Anzahl von Unterschriften nicht erreicht wurde, ist dies ein deutliches Zeichen, dass wir ernst nehmen sollten.

Daher wird vorliegend beantragt, zumindest den Geschwisterrabatt (als einfacher zu handhabende Ermäßigung) zeitnah wieder einzuführen.

Stellungnahme durch das Fachamt:

Der Antrag lässt grundsätzlich erkennen, dass ausschließlich die Kostenbeitragssatzung geändert werden soll. Eine Vermischung mit Regelungen der Satzung zur Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen liegt nicht vor.

Allerdings ist festzustellen, dass der Antrag die Wiedereinführung eines Geschwisterrabatts vorsieht und damit in die erst zum 01.01.2026 in Kraft getretene Gebührenstruktur eingreift. Die derzeit geltende Kostenbeitragssatzung wurde nach einem umfangreichen Beratungsprozess im Jahr 2025 beschlossen und basiert auf einer externen Gebührenkalkulation.

Die Einführung eines Geschwisterrabatts führt zu einer Veränderung der bestehenden Gebührenstruktur und zu einer Reduzierung der Gebühreneinnahmen. Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Groß-Gerau sowie zu möglichen Auswirkungen auf die zugrunde liegende Gebührenkalkulation enthält der Antrag nicht.

Darüber hinaus enthält die Begründung Hinweise auf die frühere Sozialstaffel. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Eine Vermischung der Diskussion über Geschwisterrabatt und Sozialstaffel erschwert die fachliche Bewertung, da beide Instrumente unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen und unterschiedliche Auswirkungen auf die Gebührenstruktur haben.

Artikel 1

Der Antrag sieht die Einfügung eines neuen § 4 „Ermäßigungen“ vor. Die derzeit geltende Kostenbeitragssatzung enthält jedoch bereits einen § 4. Die vorgeschlagene Formulierung ist daher satzungstechnisch nicht korrekt, da die betreffende Paragraphennummer bereits vergeben ist. Für die Aufnahme einer zusätzlichen Regelung wäre zunächst eine entsprechende Anpassung der bestehenden Paragraphenstruktur erforderlich. Die vorgesehene Formulierung „Die weiteren Paragraphen verschieben sich jeweils um einen Zähler“ genügt hierfür nicht, da hierdurch auch sämtliche Verweisungen innerhalb der Satzung sowie deren Folgewirkungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen wären.

Die Begründung stellt auf die frühere Sozialstaffel und den Geschwisterrabatt ab. Hierzu ist anzumerken, dass die derzeit geltende Kostenbeitragssatzung Ergebnis eines umfassenden politischen Beratungsprozesses im Jahr 2025 ist. Die ursprünglich eingebrachten Satzungsentwürfe wurden zurückgezogen, überarbeitet und anschließend neu beschlossen. Die Wiedereinführung eines Geschwisterrabatts würde daher einen Eingriff in die erst zum 01.01.2026 in Kraft getretene Gebührenstruktur darstellen.

Darüber hinaus wurde die derzeit geltende Kostenbeitragssatzung auf Grundlage einer externen Gebührenkalkulation erstellt. Der beantragte Geschwisterrabatt würde zu einer Veränderung der Gebührenstruktur und zu Mindererträgen führen. Vor einer fachlichen Bewertung wären daher zunächst die finanziellen Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen, ob eine Anpassung der zugrunde liegenden Gebührenkalkulation erforderlich ist.

Gleiches gilt für die in der Begründung angesprochene Sozialstaffel. Auch die Einführung oder Wiedereinführung einer Sozialstaffel würde einen erheblichen Eingriff in die bestehende Gebührenstruktur darstellen und eine umfassende Überprüfung der Gebührenkalkulation erforderlich machen. Hierfür wäre - wie bei der Erstellung der derzeit geltenden Kostenbeitragssatzung - die Beauftragung eines externen Fachbüros zur Durchführung einer entsprechenden Kosten- und Gebührenkalkulation erforderlich.

Unabhängig hiervon besteht bereits ein politischer Beschluss, die Kostenbeitragssatzung regelmäßig im Abstand von zwei Jahren zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen. Die nächste Evaluierung ist im Fachbereich Kindertagesstätten für das Jahr 2027 vorgesehen, damit gegebenenfalls eine angepasste Kostenbeitragssatzung zum 01.01.2028 in Kraft treten kann. Die Auswirkungen eines Geschwisterrabatts oder einer Sozialstaffel könnten im Rahmen dieser ohnehin vorgesehenen Überprüfung umfassend bewertet werden.

Artikel 2

Das vorgesehene Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.09.2026 erscheint aus fachlicher Sicht nicht realistisch.

Der Antrag sieht die Wiedereinführung eines Geschwisterrabatts vor und greift damit in die erst zum 01.01.2026 in Kraft getretene Gebührenstruktur ein. Die derzeit geltende Kostenbeitragssatzung wurde auf Grundlage einer externen Gebührenkalkulation erstellt und nach einem umfassenden politischen Beratungsprozess beschlossen.

Vor einer Umsetzung wären zunächst die finanziellen Auswirkungen des beantragten Geschwisterrabatts zu ermitteln. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob die Veränderung der Gebührenstruktur eine Anpassung der zugrunde liegenden Gebührenkalkulation erforderlich macht. Gegebenenfalls wäre hierfür - wie bereits bei der Erstellung der derzeit geltenden Kostenbeitragssatzung - ein externes Fachbüro mit einer entsprechenden Kosten- und Gebührenkalkulation zu beauftragen.

Anschließend wären die Ergebnisse fachlich auszuwerten, die erforderlichen Satzungsänderungen zu erarbeiten und die Beratung in den zuständigen Ausschüssen sowie die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.

Erst nach Abschluss dieser Verfahrensschritte könnten die organisatorische und technische Umsetzung erfolgen. Hierzu gehören insbesondere die Anpassung der Verwaltungsverfahren, der Fachsoftware, der Gebührenbescheide sowie der Abrechnungs- und Buchungsprozesse.

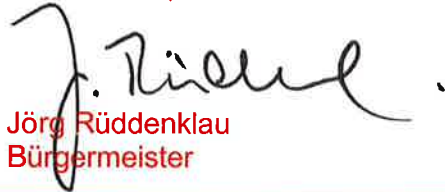
Zwischen der vorgesehenen Beschlussfassung am 23.06.2026 und dem beantragten Inkrafttreten zum 01.09.2026 verbleibt hierfür lediglich ein Zeitraum von rund zwei Monaten. Der Antrag enthält keine Aussagen dazu, wie die hierfür erforderlichen fachlichen, finanziellen, rechtlichen, organisatorischen und technischen Umsetzungsschritte innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden sollen.

Zudem ist bereits vorgesehen, die Kostenbeitragssatzung im Jahr 2027 im Rahmen der beschlossenen regelmäßigen Evaluation der Gebührenstruktur zu überprüfen. In diesem Zusammenhang könnten auch die Auswirkungen eines Geschwisterrabatts umfassend bewertet und gegebenenfalls in eine zukünftige Anpassung der Kostenbeitragssatzung einbezogen werden.

Wir müssen ergänzend darauf hinweisen, dass aktuell Kosten für freiwillige Leistungen aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung unzulässig sind. Es müsste daher eine neue Kostenkalkulation mit dem Ziel erfolgen, dass die aus der Maßnahme resultierenden Mehrkosten durch höhere Gebühren für alle anderen Sorgeberechtigten kompensiert werden müssten.

Freigabe zur Weiterleitung an die städtischen Gremien

Groß-Gerau, 16.06.2026



Jörg Rüddenklau
Bürgermeister